I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3220/86 DES RATES

vom 21. Oktober 1986

über die Regeln zur Berechnung der Währungsausgleichsbeträge für Eier und Geflügelfleisch sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2062/86

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2062/86 des Rates vom 30. Juni 1986 betreffend die Regeln zur Berechnung der Währungsausgleichsbeträge für die Sektoren Schweinefleisch, Eier und Geflügelfleisch (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2914/86 (4), ist für die Erzeugnisse der Sektoren Eier und Geflügelfleisch die Anwendung eines Teils der negativen Währungsausgleichsbeträge in Frankreich und im Vereinigten Königreich bis zum 31. Oktober 1986 ausgesetzt worden.

Diese zeitliche Begrenzung war in der Erwartung eines Beschlusses des Rates über die Berechnung der künftig für diese Erzeugnisse anzuwendenden Währungsausgleichsbeträge eingeführt worden.

Die Kommission überprüft gegenwärtig die gesamte agrimonetäre Regelung, um dem Rat gegebenenfalls Vorschläge zur Reform dieser Regelung zu unterbreiten. Es ist daher angezeigt, die Geltungsdauer der gegenwärtigen Regelung um einen ausreichend langen Zeitraum zu verlängern, damit diese Arbeiten abgeschlossen werden können.

In dem von dieser Verordnung betroffenen Zeitraum sind der Kommission Befugnisse zu geben, die es ihr ermöglichen, im Falle ungewöhnlicher Schwankungen beim Handel mit den genannten Erzeugnissen der Lage durch geeignete Maßnahmen rasch abzuhelfen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2062/86 wird der Zeitpunkt des 31. Oktober 1986 durch den 1. April 1987 ersetzt.

Artikel 2

Sofern die Anwendung dieser Verordnung ungewöhnliche Schwankungen beim Handelsverkehr mit den betreffenden Erzeugnissen zur Folge haben würde, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier (5) bzw. des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Geflügelfleisch (6), beide zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1475/86 (7), die ihr erforderlich erscheinenden geeigneten Maßnahmen erlassen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. November 1986 in Kraft; ihre Geltungsdauer endet am 1. April 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Oktober 1986.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. PATTIE

---

(1) ABl. Nr. C 159 vom 26. 6. 1986, S. 6.
(2) ABl. Nr. C 176 vom 14. 7. 1986, S. 191.
(3) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1986, S. 15.
(4) ABl. Nr. L 272 vom 24. 9. 1986, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.
(6) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.
(7) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1986, S. 39.